

## 2.1 Begriffsbestimmungen

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (abgekürzt umF oder auch muF für „minderjährige unbegleitete Flüchtlinge“) – wer ist damit gemeint?

Vermutlich haben wir alle ein Bild von dieser Gruppe im Kopf: Jugendliche, die sich allein auf den Weg aus ihrer Heimat nach Deutschland gemacht haben. Bei genauerem Hinsehen ergeben sich aber Fragen wie z.B.: „Wann ist der Jugendliche unbegleitet? Wenn er ohne Eltern kommt? Was ist, wenn andere Verwandte oder Bekannte gemeinsam mit ihm kommen? Ist er dann immer noch unbegleitet?“ oder „Wer gilt überhaupt als Flüchtling?“

Diese Fragen zu beantworten und die Begriffe zunächst rechtlich zu definieren, ist wichtig, weil die Antwort auf die Frage, ob jemand als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling gilt oder nicht, weitreichende rechtliche und damit persönliche Folgen für den Betroffenen hat.

Als „**unbegleitet**“ gelten Minderjährige, die ohne Erziehungs- oder Sorgeberechtigte in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche, die nach ihrer Einreise von ihren Eltern langfristig getrennt leben und von diesen nicht versorgt werden können (vgl. Amtsblatt der EU, 2011).

Als „**minderjährig**“ gilt in Deutschland jede Person unter 18 Jahren (BGB § 2). Bis zur Volljährigkeit werden die Interessen des Minderjährigen von Erziehungsberechtigten (Eltern oder Vormund) vertreten.

Mit dem Begriff „**Flüchtling**“ sind im juristischen Sinne Personen gemeint, die das Anerkennungsverfahren gemäß der Genfer Flüchtlingskommission (1951) erfolgreich durchlaufen und damit den Status als anerkannter Flüchtling bekommen haben.

Personen, die dieses Verfahren noch nicht erfolgreich durchlaufen haben, gelten im juristischen Sinne daher nicht als Flüchtlinge. Sie gelten als „Ausländer/-innen“.

Die Duldung ist in § 58 Abs. 1 a Aufenthaltsgesetz begründet. Hier heißt es:

„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“. Da dies i. d. R. nicht gewährleistet werden kann, werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge meistens bis zur Volljährigkeit geduldet.

### Aufenthaltserlaubnis

Sogenannte „**integrierte Jugendliche**“ können aber über eine Duldungserlaubnis hinaus eine **Aufenthaltserlaubnis**<sup>1</sup> bekommen.

§ 25 a AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden – beschreibt als Voraussetzung:

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- „1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
- 2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
- 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
- 4. es gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
- 5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.“

Im Zusammenhang mit diesem Gesetz kommt dem Besuch der Schule und einer **Ausbildung** eine besondere Bedeutung zu. Gelingt es dem Heranwachsenden, hier erfolgreich zu sein, kann er eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Vor diesem (rechtlichen) Hintergrund ist dieses Thema in der pädagogischen Arbeit mit dieser Zielgruppe also besonders wichtig.

### 3.1.2 Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)

Der zweite Strang ist das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII). Diese Rechtsgrundlage ist für die pädagogische Arbeit mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen besonders relevant:

Zunächst schreibt das **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII** ein grundsätzliches Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe fest:

<sup>1</sup> Eine Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt, kann aber verlängert werden.

Jeder junge Mensch hat in Deutschland das Recht auf „Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Dabei sind sie vor Gefahren „für ihr Wohl“ zu schützen (§ 1 SGB VIII). Das gilt für alle Minderjährigen, auch für Flüchtlinge.

Dann legt es fest, auf welche Personengruppe dieses Gesetz anzuwenden ist:

Laut § 7 ist ein Kind, „wer noch nicht 14 Jahre alt ist“ und Jugendlicher, „wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist“.

Um das Wohl des Kindes zu schützen, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Das gilt auch, „wenn (...) ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsbehörde im Inland aufhalten“ (§ 142 SGB VIII).

### Vorläufige Inobhutnahme

Reist ein Minderjähriger unbegleitet nach Deutschland ein, so wird er zunächst in Obhut genommen, um festzustellen, wie zum Wohle dieses Menschen weiter zu handeln ist. Es handelt sich hierbei um eine **vorläufige Inobhutnahme**.

§ 42 a formuliert: „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen *vorläufig* (Hervorhebung durch d.V.) in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.“ Demnach gilt allein die Tatsache der unbegleiteten Einreise als potenziell Kindeswohlgefährdend.

Bis 2015 wurde nicht jedes Kind, das **ohne Personensorgeberechtigten** einreiste, automatisch vorläufig in Obhut genommen. Am 01.11.2015 wurde aber ein Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher verabschiedet, das vorsieht, dass diese Kinder und Jugendlichen quotal auf die Bundesländer und Kommunen verteilt werden. Um sicherzustellen, dass bei dieser Verteilung das Kindeswohl nicht außer Acht gelassen wird, werden zunächst alle unbegleiteten Kinder in Obhut genommen.

§ 42 a Abs.2 legt als Auftrag für diese Zeit fest:

„Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,

### 3.2.2 Sozialpädagogische Anforderungen während der Zeit der vorläufigen Inobhutnahme

Der pädagogische Mitarbeiter der Inobhutnahmestelle ist im Wesentlichen zwei Auftragsschwerpunkten verpflichtet. Einerseits sind dies die **rechtlichen Vorgaben** zum Verfahrensablauf, die er im Rahmen seiner Tätigkeit umzusetzen hat. Der zentrale Aspekt dabei ist, den Minderjährigen auf seine Weiterreise, auf die Umverteilung vorzubereiten. Dabei ist erneut unklar, wohin dieser kommen wird und auf wen er dort treffen wird. In dieser Phase geht es nach Willen des Gesetzes nicht um den Aufbau von Beziehungen, nicht um Integration und nicht um (langfristige) Perspektiven, sondern um Klärung erster Fakten und eine Weichenstellung bezüglich des zukünftigen Aufenthaltsorts (vgl. Herzog, 2017, S. 101).

Daneben benötigen die Kinder/Jugendlichen jedoch auf der **emotionalen Seite** schon zu diesem Zeitpunkt etwas ganz anderes. Als unbegleitete Minderjährige sind sie nach z.T. monatelanger Flucht unter Umständen mit traumatisierenden Erfahrungen in Deutschland angekommen. Auf der Reise waren die meisten vielen Gefahren ausgesetzt.

Nun kommen sie in einem für sie fremden Land mit einer fremden Sprache und teilweise ungewohnten Verhaltensweisen an. Sie sind zusammen mit Jugendlichen, die wiederum aus anderen Ländern mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und Sprachen kommen, und sie sind mit bürokratischen Prozessen und Aufgaben konfrontiert, die für sie neu und z.T. nicht transparent sind. Häufig haben sie keine Vertrauensperson.

Das Ankommen in Deutschland ist also mit viel Fremdheit, großer Unsicherheit und Zukunftsängsten verbunden. Nach ihren Fluchterfahrungen benötigen die Kinder und Jugendlichen also zunächst einmal Sicherheit und Schutz, Unterkunft und regelmäßige altersentsprechende Versorgung. Diesen (Grund-)Bedürfnissen entsprechend zu arbeiten, würde vor allem bedeuten, Vertrauen aufzubauen, Beziehungen anzubieten, Schutz und Ruhe zu gewähren, herauszufinden, wie es dem Kind/Jugendlichen physisch und psychisch geht, ihm zu helfen, sich im neuen Umfeld zu orientieren, seine Beweggründe für die Flucht, seine Ziele, seine Erwartungen zu erfahren usw.

Im konkreten Alltag wird jedoch viel Zeit damit verbracht, die Jugendlichen z.B. zu Behörden und Ärzten zu begleiten. Zum Teil beschreiben die pädagogischen Kräfte dies als sehr zeitraubend und – aus pädagogischer Perspektive – nur bedingt sinnvoll nutzbare Zeit. Es entsteht oft ein Gefühl, den aktuellen, emotionalen Bedürfnissen der Jugendlichen nicht angemessen begegnen zu können.

Dass die Kinder und Jugendlichen gerade in dieser Situation intensive Zuwendung brauchen, zeigt sich darin, dass nach einer ersten Phase des Ankommens und Erholens häufig akute Spannungen und Ängste aufkommen. Daraus erwachsen nicht selten Konflikte und psychische Krisen, die manchmal auch dramatisch eskalieren. Auch die Unsicherheit darüber, wie es weitergeht, macht den meisten

# 4

## DIE PÄDAGOGISCHE ARBEIT MIT UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN AUS VERSCHIEDENEN PERSPEKTIVEN

Betrachtet man die Konzepte sozialpädagogischer Einrichtungen, die mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen arbeiten, so lassen sich grob immer wieder zwei (Haupt-)Ziele erkennen. Zum einen zielt die Arbeit auf die **Integration der Jugendlichen in die Gesellschaft** ab, zum anderen wird angestrebt, die Jugendlichen bei der **Entwicklung und Umsetzung eigener Lebensentwürfe** zu unterstützen.

Dabei orientiert sich die Arbeit vom Grundsatz her zunächst an den allgemeinen Grundlagen sozialpädagogischen Handelns wie der individuellen Biografie, der subjektiven Lebenswelt der Jugendlichen, an ihren Bedürfnissen und Belastungen, an ihren Wünschen und Ressourcen sowie an den Erwartungen und Anforderungen der Gesellschaft.

Aus diesen allgemeinen Grundlagen sozialpädagogischer Arbeit sowie den genannten konzeptionellen Zielsetzungen aus der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden für dieses Buch folgende Themenschwerpunkte abgeleitet:

- Identitätsentwicklung
- Befriedigung vs. Verletzung von Grundbedürfnissen
- Umgang mit traumatischen Erfahrungen
- Belastungen im Alltag der Jugendlichen
- Alltagsbewältigung

All diese Themen werden zunächst kurz erläutert und dann auf die pädagogische Arbeit mit der Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bezogen. Vorab ist deutlich zu sagen, dass es natürlich nicht *die* unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gibt. Es handelt sich keineswegs um eine homogene Gruppe. Vielmehr sind es Menschen aus unterschiedlichen Kulturen mit individuellen Lebensgeschichten und individuellen Bedürfnissen, Ressourcen und Zielen.

### Verletztes Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung

Hat jemand sehr viele belastende Erfahrungen gemacht, kann das Bedürfnis, Unlust zu vermeiden, sehr ausgeprägt sein. So kann es sein, dass jemand, der sich psychisch sehr belastet fühlt, versucht, jedem Konflikt aus dem Weg zu gehen. Einen Konflikt aktiv anzugehen, könnte weitere Energie kosten und weitere Unlustgefühle mit sich bringen. Gerade im oben beschriebenen Sinn von Beteiligung und Empowerment sowie zur Entwicklung einer erwachsenen Identität ist das **konstruktive Austragen von Konflikten** aber wichtig. Und auch im Alltag ist es im Sinne eines sozialen Miteinanders oftmals wichtig, Unlustsituationen auszuhalten und auch Dinge zu tun, die man nicht mag, die aber für das gemeinsame Leben wichtig sind (z.B. Pflichtaufgaben übernehmen oder sich mit den Erwartungen anderer auseinandersetzen).

Ein behutsames Zumuten an Unlusterfahrungen gehört somit zum pädagogischen Auftrag.

Manchmal helfen **Formulierungen** wie: „Ich weiß, du magst das gar nicht. Und jetzt muss es trotzdem getan werden.“ Durch eine solche Formulierung signalisiert der Pädagoge, dass er das Kind bzw. den Jugendlichen in seinem Bedürfnis sieht, bevor er die unangenehme Aufgabe einfordert. Dieses Gesprächsvorgehen erhöht oftmals die Kooperationsbereitschaft des jungen Menschen, weil er sich mit seinen emotionalen Wünschen und Bedürfnissen gesehen fühlt.

Hilfreich kann es auch sein, in einem Gespräch gemeinsam eine nüchterne **Kosten-Nutzen-Analyse** zu erstellen. Der Betreuer lädt den Jugendlichen ein, sich mit den folgenden Fragen auseinanderzusetzen: „Was ‚kostet‘ es mich, wenn ich dem Konflikt aus dem Wege gehe? Welche kurz- und langfristigen Auswirkungen hat das? Was wäre der Preis (der Nutzen), wenn ich mich überwinde und den Streitpunkt bzw. die unangenehme Aufgabe aktiv angehe?“

Manchmal hilft es auch, eine **Entscheidungsalternative** zu bieten: „Möchtest du die Aufgabe vor oder nach dem Essen erledigen?“ Dieses Entscheidungsangebot eröffnet dem Jugendlichen zumindest einen gewissen Handlungsspielraum und mindert das Gefühl, fremdbestimmt zu werden.

### Wohngruppe Rupert-Neudeck-Straße

*Bezogen auf die Grundbedürfnisse der Jugendlichen aus der Wohngruppe kann man sicher unterstellen, dass bei allen das Grundbedürfnis nach Kontrolle, Orientierung und Selbstbestimmung über längere Zeiträume verletzt wurde. Die Flucht mit all ihren unkontrollierbaren Bedingungen und die Ankunft in einem neuen Kulturkreis, verbunden mit der Unsicherheit für die Zukunft, bringen Erschütterungen dieses Grundbedürfnisses für alle mit sich.*